

B.
Werbedrucke und Werbegegenstände

§97

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 98 Werbedrucke, wie z. B. Kataloge, Preislisten, Gebrauchsanweisungen oder Merkblätter betreffend

- a) zum Verkauf oder zur Vermietung angebotene Waren,
- b) im Verkehrswesen, bei Versicherungen und bei Banken angebotene Dienstleistungen,

wenn die Angebote von einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person ausgehen.

§98

Die Befreiung nach § 97 gilt nur für Werbedrucke, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Drucke müssen sichtbar den Namen des Unternehmens tragen, das die Waren herstellt, verkauft oder vermietet oder die betreffenden Dienstleistungen anbietet;
- b) jede Sendung darf nur einen einzigen Werbedruck oder im Falle einer aus mehreren Drucken bestehenden Sendung nur ein Exemplar eines Werbedrucks enthalten. Für Sendungen mit mehreren Exemplaren eines gleichen Drucks kann die Befreiung jedoch ebenfalls gewährt werden, falls ihr Rohgewicht nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) bei den Drucken darf es sich nicht um Sammelsendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handeln.

§99

Von den Eingangsabgaben befreit sind ferner die von Lieferanten unentgeltlich an ihre Kunden gerichteten Werbegegenstände ohne eigenen Flandelswert, die ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.

C.
**Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen
ge- oder verbrauchte Waren**

§ 100

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 101 bis 104:

- a) kleine Muster oder Proben von außerhalb des Zollgebiets hergestellten Waren, die für eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung bestimmt sind;
- b) Waren, die ausschließlich zu ihrer eigenen Vorführung oder zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets hergestellten Maschinen und Apparaten auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden;
- c) verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben, Lacke, Tapeten usw., die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der von Vertretern anderer Länder auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und durch ihre Verwendung verbraucht werden;
- d) Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender, ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände, die unentgeltlich zur Werbung für außerhalb des Zollgebiets hergestellte und auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gezeigten Waren verwendet werden sollen.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als „Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung“:

- a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks,
- b) Ausstellungen oder Veranstaltungen zu Wohltätigkeitszwecken,
- c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung, der Kultur, des Sports, der Religion, des

Kultes, der Gewerkschaftsarbeit, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen,

- d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder Zusammenschlüsse,
 - e) offizielle Feierlichkeiten oder Gedächtnisfeiern,
- mit Ausnahme von zum Verkauf von Waren von außerhalb des Zollgebiets privat veranstalteten Ausstellungen in Läden oder Geschäftsräumen.

§ 101

Die Befreiung von § 100 Absatz 1 Buchstabe a gilt nur für Muster oder Proben, die

- a) als fertige Muster oder Proben unentgeltlich eingeführt oder auf der Veranstaltung aus nicht abgepackt eingeführten Waren hergestellt werden;
- b) während der Veranstaltung ausschließlich an die Besucher unentgeltlich zum Ge- oder Verbrauch abgegeben werden sollen;
- c) erkennbar Muster oder Proben zu Werbezwecken mit geringem Stückwert sind;
- d) nicht zum Verkauf geeignet und gegebenenfalls in Umschließungen mit einer geringeren Warenmenge dargeboten werden als die kleinste im Handel erhältliche Menge der gleichen Ware;
- e) im Falle von Nahrungsmitteln und Getränken nicht wie unter Buchstabe d angegeben dargeboten werden, sofern sie auf der Veranstaltung an Ort und Stelle verzehrt oder getrunken werden;
- f) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl und der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

§ 102

Die Befreiung nach § 100 Absatz 1 Buchstabe b gilt nur für Waren, die

- a) auf der-Veranstaltung verbraucht oder vernichtet werden und
- b) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

§ 103

Die Befreiung nach § 100 Absatz 1 Buchstabe d gilt nur für Werbedrucke und Werbegegenstände, die

- a) ausschließlich zur unentgeltlichen Verteilung an die Besucher während der Veranstaltung bestimmt sind;
- b) ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

§ 104

Von der Befreiung nach § 100 Absatz 1 Buchstaben a und b sind ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Tabak und Tabakwaren,
- c) Brenn- und Treibstoffe.

Abschnitt XXIII

Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken
eingeführte Waren

§ 105

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 106 bis 111 Waren, die zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder anderer technischer Merkmale für Informationszwecke, industrielle oder kommerzielle Forschungszwecke geprüft, analysiert oder erprobt werden sollen.